



GEMEINDE RECHBERG

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund
der mit Bescheid vom 10.04.2026 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße
Gemeindestraße „Naarntalstraße“**

Datum: 10. April 2026
Bearbeiter: Anita Aigner
Zahl: 120-01-2026

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum

**Montag, den 13. April 2026 bis
einschließlich Freitag, den 08. Mai 2026**

**auf der Gemeindestraße „Naarntalstraße“
ab Kreuzung Rechberger Landesstraße L1426 bis Liegenschaft Naarntalstraße 2**

verordnet:

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO 3

1. Der Baustellenbereich ist von beiden Seiten im Abstand von
 - 50 m vorher durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO idgF.
 - 50 m vorher durch das Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ gemäß § 50 Ziff. 8 StVO idgF. zu sichern.
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer **Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifen hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).



4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)
5. Auf der, dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite, ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

Straßensperre

1. „**Fahrverbot**“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO 1960) in beiden Richtungen im Bereich der Baustelle. Ausgenommen werden Fahrzeuge der Baustelle und Anrainer.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Martin Ebenhofer



Angeschlagen am: 10.04.2026

Abgenommen am: 11.05.2026